

# TopSpin Team Buer-Mitte 64/01 e.V.

<b>1</b>	<b>Name, Sitz und Zweck des Vereins</b>	<b>§ 1</b>
<b>2</b>	<b>Vereinsfarben</b>	<b>§ 2</b>
<b>3</b>	<b>Geschäftsjahr</b>	<b>§ 3</b>
<b>4</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>§ 4 - 5</b>
4.1	<i>Arten der Mitgliedschaft</i>	§ 6
4.2	<i>Rechte der Mitglieder</i>	§ 7 - 10
4.3	<i>Pflichten der Mitglieder</i>	§ 11 - 14
4.4	<i>Erlöschen der Mitgliedschaft</i>	§ 15 - 18
<b>5</b>	<b>Vereinsleitung</b>	<b>§ 19 - 24</b>
5.1	<i>Pflichten der Vorstandsmitglieder</i>	§ 25 - 27
<b>6</b>	<b>Kassenprüfung</b>	<b>§ 28</b>
<b>7</b>	<b>Wahlen</b>	<b>§ 29 - 32</b>
<b>8</b>	<b>Mitgliederversammlungen</b>	<b>§ 33 -39</b>
<b>9</b>	<b>Auflösung des Vereins</b>	<b>§ 40 - 42</b>
<b>10</b>	<b>Haftpflicht</b>	<b>§ 43</b>



**Satzung**

## **1. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- §1 Der Verein führt den Namen "TopSpin Team Buer-Mitte 64/01 e.V.". Der Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen-Buer. Der Verein wurde am 06.06.2001 gegründet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit und die Teilnahme am Wettkampfsport. Der Verein ist selbstständig tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein muss ehrenamtlich geführt werden. Der Verein ist Mitglied des zuständigen Landesverbandes und des Landessportbundes. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer eingetragen und führt den Zusatz e.V.

## **2. Vereinsfarben**

- §2 Die Vereinsfarben sind "rot-schwarz".

## **3. Geschäftsjahr**

- §3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **4. Mitgliedschaft**

- §4 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- §5 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **4.1 Arten der Mitgliedschaft**

- §6 Der Verein besteht aus
1. Ehrenmitgliedern
  2. aktiven Mitgliedern
  3. passiven Mitgliedern
  4. jugendlichen Mitgliedern.

## **4.2 Rechte der Mitglieder**

- §7 Zu Ehrenmitgliedern können durch die Jahreshauptversammlung mit mindestens  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport überhaupt erworben haben. Sie zahlen keinen Beitrag.
- §8 Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Sport aktive betreiben. Sie sind die eigentlichen Träger des Vereins und als solche in alle Ehrenämter wählbar. Sie haben das Recht, die Vereinsgeräte und Plätze zu Übungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- §9 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den aktiv nicht betreiben, die jedoch durch Zahlung eines festgesetzten Beitrages den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern und die Verbindung mit ihm aufrecht erhalten wollen und somit auch in alle Ehrenämter wählbar sind.
- §10 Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie sind in Ehrenämter des Vereins nicht wählbar und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können jedoch die Mitgliederversammlungen besuchen, Anträge stellen und an der Erörterung teilnehmen.

## **4.3 Pflichten der Mitglieder**

- §11 Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzungen und Ordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen zu befolgen.
- §12 Aufnahmegebühr und Beiträge werden durch den Vorstand nach Anhören der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jeweils zu Beginn eines Halbjahres im Voraus zu entrichten. Bei der Erteilung einer Einzugsermächtigung werden die Halbjahres-Beiträge am 15.03. bzw. am 15.09. eines Jahres abgebucht.
- §13 Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand sind, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- §14 Jedes Mitglied kann für von Behörden oder von übergeordneten sportlichen Verbänden erhobene Gebühren oder verhängte Strafen sowie für Beschädigung des Vereinseigentums bei eigenem Verschulden ersatzpflichtig gemacht werden.

## **4.4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

§15 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss

§16 Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen und zwar jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres, frühestens jedoch sechs Monate nach dem Beitritt zum Verein. Bei minderjährigen und in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Austritt gilt erst als erfolgt, wenn der Austretende sämtlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§17 Ein Mitglied, das gegen die Belange oder das Ansehen des Vereins, seine Satzungen und Beschlüsse verstößt, kann durch den geschäftsführenden aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Beschlussfassung über die Berufung muss von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden erfolgen.

§18 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein, Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

## **5. Vereinsleitung**

§19 Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.

§20 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassierer

Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. der Sportwart
2. der Jugendwart
3. der Vorsitzende des Ehrenrats.

Außerdem sind durch die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen.

Zur Entlastung einiger Mitglieder des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstands (z.B. Kassierer, Sportwart) können zusätzliche

Stellvertreter gewählt werden, die dann dem erweiterten Vorstand angehören. Über die Notwendigkeit entscheidet der Vorstand.

§21 Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedoch bleibt der Gesamtvorstand nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

§22 Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung des Vereins.

§23 Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Auf verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, wobei mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder dem geschäftsführenden Vorstand angehören müssen. Er entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§24 Nach Schluss des Geschäftsjahrs hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung der ersten Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zur Genehmigung vorzulegen. Die Berichte müssen von den einzelnen Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein. Der Kassenbericht muss vorher von den beiden Kassenprüfern auf die Richtigkeit hin geprüft und unterschrieben sein.

## **5.1 Pflichten der Vorstandsmitglieder**

§25 Der Verein wird jeweils von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§26 Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende berufen und leiten die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

§27 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

## **6. Kassenprüfung**

§28 Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **7. Wahlen**

§29 Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einer Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter.

§30 Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wahlen durch Zuruf sind auf Antrag zulässig, wenn nur ein Vorschlag gemacht worden ist bzw. kein Widerspruch erfolgt.

§31 Bei allen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Kommt es dennoch zur Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§32 Jeder Gewählte kann nur durch Beschluss von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.

## **8. Mitgliederversammlungen**

§33 Mitgliederversammlungen finden mindestens jährlich statt und werden von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der wichtigsten Punkte der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die erste ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb des Geschäftsjahres (Jahreshauptversammlung) zu der alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden müssen, muss folgende regelmäßigen Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung haben:

1. Jahresbericht
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Bericht des Sportwartes
4. Bericht des Jugendwartes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahlen (alle zwei Jahre)

§34 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehende Gegenstände beschlussfähig.

§35 Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitglieder Anträge zu stellen. Diese sind mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden in schriftlicher Form einzureichen und sind auf die Tagesordnung zu setzen.

§36 In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, mit Ausnahme der jugendlichen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen, soweit nicht ein Mitglied abzuschließendes Rechtsgeschäft oder eine zwischen dem Verein und dem Mitglied vorhandene Differenz zur Verhandlung steht.

§37 Bei Beschlussfassungen, außer über Satzungsänderungen, genügt einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen, bedürfen zur Annahme einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§38 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

1. auf Beschluss des Vorstandes
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder, unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe

Sie müssen innerhalb von vierzehn Tagen mit genauer Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

## **9. Auflösung des Vereins**

§40 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn auf dieser mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen  $\frac{3}{4}$  für die Auflösung stimmen.

§41 Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

§42 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund (Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **10. Haftpflicht**

§43 Der Verein haftet nicht für die bei Veranstaltungen und Übungen aller Art eintretenden Unfälle oder Diebstähle.